

Aktuelle Alg-II-Zumutungen.

Ergebnisse der Umfrage vom Juni/Juli 2005

von Anne Ames

Inhalt:

1	Einführung	2
2	Die Erfahrungsbasis der Auskunftgeber	2
3	Der behördliche Umgang mit der Notwendigkeit von Folgeanträgen	4
4	Erhöhung der Nachweisforderungen	6
5	Aufforderungen zum Umzug	8
6	Zugänglichkeit der Behörden und Erreichbarkeit ihrer Mitarbeiter/-innen ¹⁰	
	Tabellenverzeichnis	14

Einführung

Wir haben uns am 2. Juni 2005 per Mail an die Leserinnen und Leser des „BAG-SHI Rundbriefs Extra“ sowie des „Vorsicht! Arbeitslosengeld II“-Newsletters, also an insgesamt ca. 760 Alg-II-Betroffene, Initiativen, BAG-SHI-Mitglieder und Multiplikator/-inn/-en gewandt und sie gebeten, uns einige Fragen zu ihren aktuellen Erfahrungen mit der Umsetzung des SGB II zu beantworten. Unsere Anfrage wurde von einigen der Adressaten auch an weitere Initiativen und Beratungsstellen weitergeleitet. Die Fragen bezogen sich auf die Bearbeitung der Folgeanträge für Alg-II, auf die Nachweisforderungen der Behörden, auf eventuelle Aufforderungen zum Umzug und die Übernahme der Kosten der Unterkunft sowie die Erreichbarkeit der Behördenmitarbeiter/-innen.

Bis zum 18. Juni 2005 haben wir 118 Antworten auf die Umfrage erhalten. Bei allen, die uns ihre Erfahrungen mitgeteilt haben, bedanken wir uns recht herzlich. Die Antworten haben wir per EDV erfasst und ausgewertet. Der vorliegende Bericht informiert über die Ergebnisse der Auswertung.

Die Erfahrungsbasis der Auskunftgeber

Unsere Umfrage wurde von 52 Initiativen oder Beratungsstellen, von 58 persönlich Betroffenen sowie von 8 Personen beantwortet, die sowohl persönlich betroffen sind als auch in einer Initiative arbeiten.

Tabelle 1: Die Auskunftgeber und ihre Informationsbasis

Erfahrung	Auskunftgeber/-in			Summe
	Initiative / Beratungsstelle	Betroffene/r	beides	
persönliche Erfahrung	1	53		54
breitere Erkenntnis-Grundlage	50	2	1	53
beides	1	3	7	11
Summe	52	58	8	118

Für die folgende Darstellung der Antworten sind die 60 Umfragebeteiligten, die sowohl persönlich betroffen als auch Beratungsstelle oder Initiative sind, zur Kategorie „Beratungsstellen“ zusammengefasst.

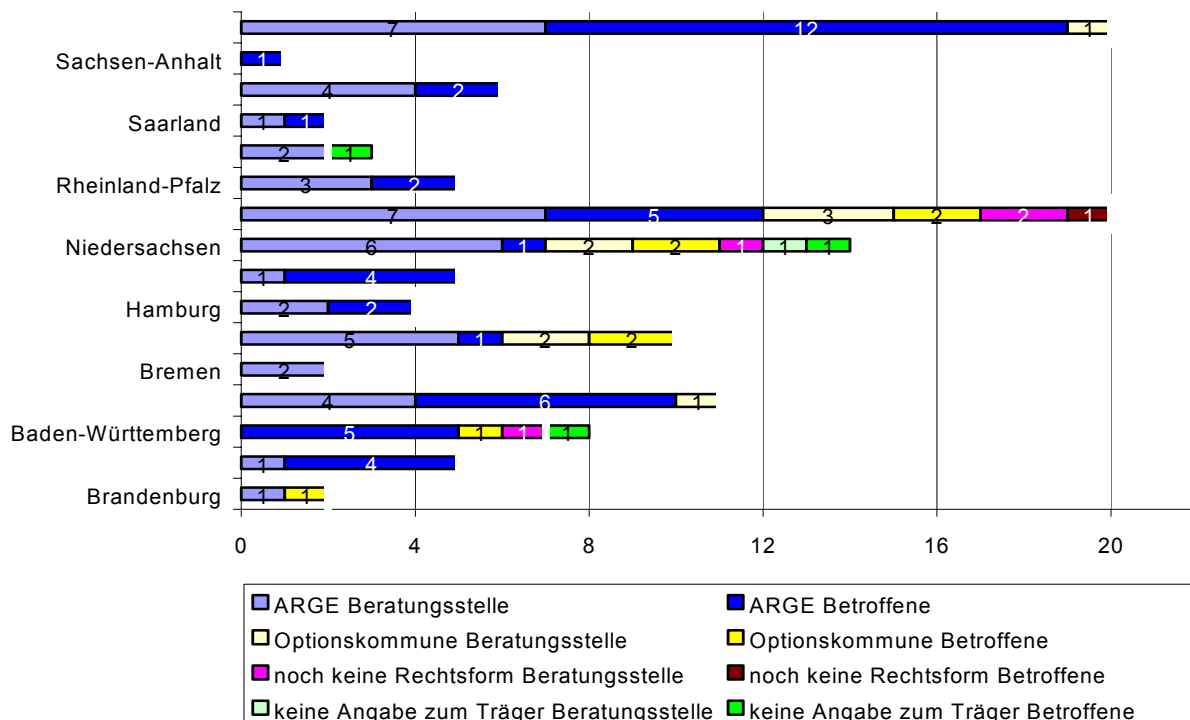
92 Antworten kamen aus Orten, in denen eine Arbeitsgemeinschaft aus Arbeitsagentur und Kommune (im Folgenden: ARGE) für die Alg-II-Leistungen zuständig ist, 17 Antworten kamen aus Landkreisen oder kreisfreien Städten, die das SGB II in Eigenregie umsetzen (im Folgenden: Optionskommunen). In fünf Fällen war die Rechtsform des SGB-II-Trägers noch nicht geklärt, vier Antwortende machten zur Frage des SGB-II-Trägers keine Angabe.

Tabelle 2: SGB-II-Träger

Träger	Beratungsstellen	Betroffene	Summe
ARGE	46	46	92
Optionskommune	9	8	17
noch keine Rechtsform	4	1	5
keine Angabe	1	3	4
Summe	60	58	118

Das folgende Schaubild zeigt, aus welchen Bundesländern uns wie viele Antworten erreichten, mit welchen SGB-II-Trägern die jeweiligen Auskunftgeber zu tun haben und wie viele von ihnen Beratungsstellen und wie viele Betroffene sind:

Abbildung 1: Die Antworten nach Bundesland, zuständigem SGB-II-Träger und Art der Auskunftgeber



Die meisten Beratungsstellen, die uns geantwortet haben, arbeiten in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Aber auch aus Hessen und Bayern haben sich mit sieben beziehungs-

weise fünf relativ viele Beratungsstellen gemeldet. Aus den östlichen Bundesländern haben sich lediglich sechs Beratungsstellen an unserer Umfrage beteiligt, davon sind vier in Sachsen tätig.

Auch von den Betroffenen, die uns geantwortet haben, leben die meisten in Nordrhein-Westfalen. Relativ viele haben aber auch aus Baden-Württemberg und Bayern geantwortet. Aus den östlichen Bundesländern erhielten wir acht Rückmeldungen von Betroffenen, vier davon aus Mecklenburg-Vorpommern.

Der behördliche Umgang mit der Notwendigkeit von Folgeanträgen

41 der 60 Beratungsstellen gaben an, dass die zuständigen Behörden die Formulare für die Folgebeantragung von Alg-II verschickt hätten, fünf Beratungsstellen verneinten diese Frage. Nach Auskunft von zwölf Beratungsstellen wird dies in ihrem Zuständigkeitsbereich unterschiedlich gehandhabt, zwei Beratungsstellen machten zu der Frage keine Angabe.

Fünfzehn Beratungsstellen verneinten die Frage, ob die Betroffenen per Anschreiben darauf hingewiesen wurden, dass sie einen Folgeantrag stellen müssen. Eine dieser fünfzehn Beratungsstellen gab zugleich an, dass die zuständige Behörde – es handelt sich um eine optierende Landkreisverwaltung – auch keine Folgeantragsformulare verschickt habe. Einen Überblick über die diesbezüglichen Auskünfte der Beratungsstellen gibt die folgende Tabelle:

Tabelle 3: Information über Notwendigkeit von Alg-II-Folgeanträgen nach der Erfahrung der Beratungsstellen

Wurde Formular für Folgeantrag verschickt?	Hinweis der Behörden auf Notwendigkeit eines Folgeantrages			Summe
	ja	nein	keine Angabe	
ja	26	7	8	41
nein	3	1	1	5
unterschiedlich	4	6	2	12
keine Angabe		1	1	2
Summe	33	15	12	60

Die Antworten der Betroffenen auf die entsprechenden Fragen lassen vermuten, dass die Häufigkeit, in der die Behörden es versäumen, die Bezieher/-innen von Alg-II in irgend einer Weise auf die Notwendigkeit von Folgeanträgen hinzuweisen, höher liegt. Von den Betrof-

fenen gaben 15, also mehr als ein Viertel an, dass weder eine Folgeantrags-Formular verschickt worden sei, noch das Amt per Anschreiben über die Notwendigkeit informiert habe. Dies zeigt die nächste Tabelle:

Tabelle 4: Information über Notwendigkeit von Alg-II-Folgeanträgen nach der Erfahrung der Betroffenen

Wurde Formular für Folgeantrag verschickt?	Hinweis der Behörden auf Notwendigkeit eines Folgeantrages			Summe
	ja	nein	keine Angabe	
ja	29	8		37
nein	1	15	1	17
unterschiedlich		1		1
keine Angabe			3	3
Summe	30	24	4	58

Darüber hinaus führt die Notwendigkeit, schon nach wenigen Monaten die Anträge auf Alg II neu zu stellen und zu bearbeiten offenbar in zahlreichen Fällen zu einer Verzögerung der Auszahlung des Geldes, auf das die Betroffenen dringend angewiesen sind.

Tabelle 5: Verspätung der Alg-II-Leistungen wegen der Notwendigkeit von Folgeanträgen

verspätete Alg-II-Leistung	nach Erfahrung der Beratungsstellen	in Prozent	nach Erfahrung der Betroffenen	in Prozent
ja	30	50 %	11	19 %
unterschiedlich	1	2 %	0	0 %
nein	22	36 %	29	50 %
keine Angabe	7	12 %	18	31 %
Summe	60	100 %	58	100 %

Wie lange die Verzögerungen der Alg-II-Zahlungen dauern, haben nur 21 Umfragebeteiligte beantwortet. Sie beziffern die Dauer der Verspätung wie folgt:

Tabelle 6: Dauer der Auszahlungsverzögerungen

Verspätung	Betroffene	Beratungsstellen	Summe
bis zu einer Woche	4	2	6
bis zu zwei Wochen	1	2	3
bis zu vier Wochen	1	4	5
bis zu sechs Wochen		4	4
acht Wochen	1		1
zwölf Wochen		1	1
mehrere Wochen		1	1
Summe	7	14	21

Erhöhung der Nachweisforderungen

Ein wesentlicher Grund für die Verzögerungen bei Bearbeitung der Folgeanträge und damit der Auszahlung des Alg II dürfte darin liegen, dass in zahlreichen Fällen nun die Forderungen nach Nachweisen über Kontobewegungen und vieles mehr zum Teil drastisch gestiegen sind. Nach der Erfahrung von 48 Antwortenden sind die Nachweisforderungen bei Annahme und Bearbeitung der Folgeanträge gestiegen, 56 Antwortende haben einen solchen Anstieg nicht wahrgenommen; vierzehn konnten hierzu keine Angabe machen.

Tabelle 7: Verschärfung der Nachweisforderungen

Nachweisforderungen verschärft	Beratungsstellen	Betroffene	Summe
ja	27	21	48
nein	27	29	56
keine Angabe	6	8	14
Summe	60	58	118

Nach der Erfahrung von 48 Antwortenden sind die Nachweisforderungen bei Annahme und Bearbeitung der Folgeanträge gestiegen, 56 Antwortende haben einen solchen Anstieg nicht wahrgenommen; vierzehn konnten hierzu keine Angabe machen.

Aus den Antworten der 100 Umfrageteilnehmer/-innen, die sowohl die Frage nach dem zuständigen SGB-II-Träger als auch die nach einer Verschärfung der Nachweisforderungen beantwortet haben, lässt sich entnehmen, dass insbesondere die kommunalen Träger, die das

SGB II - inzwischen - in Eigenregie umsetzen, bei der Bearbeitung der Folgeanträge die Nachweisforderungen verschärft haben. Dies zeigt die folgende Tabelle:

Tabelle 8: Verschärfung der Nachweispflichten nach SGB-II-Trägerschaft

Nachweis- forderungen erhöht	ARGE	in Prozent	Options- kommune	in Prozent	noch keine Rechtsform	in Prozent	Summe
ja	35	43%	9	69%	3	60%	47
nein	47	57%	4	31%	2	40%	53
Summe	82	100%	13	100%	5	100%	100

In vielen Fällen wird die Vorlage von Kontoauszügen für die Bearbeitung der Alg-II-Folgeanträge verlangt, meistens die Kontoauszüge der letzten drei Monate.

Tabelle 9: Verlangen nach Vorlage von Kontoauszügen

Vorlage von Kontoauszügen verlangt	Beratungsstellen	Betroffene	Summe
nein	17	28	45
ja, nur aktuelle Auszüge		6	6
ja, für den letzten Monat	1	4	5
ja, für die letzten beiden Monate	1	1	2
ja, für die letzten drei Monate	28	14	42
ja, für unterschiedliche Zeiträume (bis zu sechs Monaten)	9	3	12
keine Angabe	4	2	6
Summe	60	58	118

Auch in diesem Punkt sind die Optionskommunen ihren „Kunden“ gegenüber offenbar misstrauischer als die ARGEn. Während von den durch die Umfrage erfassten ARGEn 39 Prozent keine Vorlage von Kontoauszügen für die Bearbeitung der Folgeanträge verlangen, sind es von den erfassten Optionskommunen nur 18 Prozent. Umgekehrt verlangen 65 Prozent der Optionskommunen, mit denen unsere Auskunftgeber zu tun haben, die Vorlage von Kontoauszügen für drei Monate, dies tun von den ARGEn nur 32 Prozent.

Aufforderungen zum Umzug

Die Ergebnisse der Umfrage verdichten den Eindruck, den man in der Beratungsarbeit auch auf andere Weise gewinnt, dass nämlich der Schutz der Privatsphäre - und das ist vornehmlich der Schutz der Wohnung - für Menschen, die auf Alg II angewiesen sind, nicht gewährleistet ist.

Die Hälfte der Auskunftgeber bejahte die Frage, ob bereits Aufforderungen, umzuziehen oder die Kosten der Unterkunft auf andere Weise zu senken, an die Alg-II-Betroffenen ergangen wären. 17 verneinten die Frage, 42 Antworten enthielten keine Auskunft zu dieser Frage. Wie sich die Antworten der Beratungsstellen und der Betroffenen in diesem Punkt unterscheiden, zeigt die nächste Tabelle:

Tabelle 10: Aufforderungen zum Umzug

Umzugsaufforderungen	Beratungsstellen	Betroffene	Summe
ja	36	23	59
nein	9	8	17
keine Angabe	15	27	42
Summe	60	58	118

Auch bei den Aufforderungen zum Umzug scheinen die optierenden Kommunen sich den Betroffenen gegenüber eher drangsalierender zu verhalten als die ARGEN. Einen Hinweis hierauf bieten die Antworten der 76 Umfragebeteiligten, die zur entsprechenden Frage eine Angabe machen konnten. Wie die nächste Tabelle zeigt, sind Umzugsaufforderungen bisher von 75 Prozent der durch die Umfrage erfassten ARGEN ergangen und von 85 Prozent der erfassten Optionskommunen. Freilich kann dieses Ergebnis bislang eher als begründete Hypothese denn als Beleg dienen, weil die Zahl der erfassten Optionskommunen recht klein ist.

Tabelle 11: Umzugsaufforderungen nach Art des SGB-II-Trägers

Umzugsaufforderungen	Arge	in Prozent	Optionskommune	in Prozent	noch keine Rechtsform	keine Angabe	Summe
ja	42	75%	11	85%	3	3	59
nein	14	25%	2	15%	1		17
Summe	56	100%	13	100%	4	3	76

Die Frage, innerhalb welchen Zeitraums die Alg-II-Betroffenen umziehen beziehungsweise ihre Wohnkosten reduzieren sollen, haben nur 52 Auskunftgeber beantwortet. Davon gaben 31 einen Zeitraum von sechs Monaten an, 18 nannten - zum Teil deutlich - kürzere Zeiträume.

Tabelle 12: Zeiträume, in denen die Kosten der Unterkunft gesenkt werden sollen

Zeitraum, in dem der Umzug erfolgen soll	Beratungsstellen	Betroffene	Summe
sofort	1	1	2
2 bis 3 Monate	7	4	11
4 bis 5 Monate	4	1	5
6 Monate	19	12	31
unterschiedlich	3		3
keine Angabe	26	40	66
Summe	60	58	118

62 Umfragebeteiligte beantworteten die Frage, ob es Toleranzen bei Überschreitung der so genannten angemessenen Kosten der Unterkunft gäbe. 41 von ihnen verneinten die Frage.

Tabelle 13: Toleranzen bei Überschreitung der „Angemessenheits“-Grenzen

Toleranzen bei Überschreitung der „Angemessenheits“-Grenzen	Beratungsstellen	Betroffene	Summe
ja	14	7	21
nein	24	17	41
keine Angabe	22	34	56
Summe	60	58	118

Auch die „Besonderheiten des Einzelfalls“ scheinen von vielen Behörden bei der Bestimmung, welche Wohnkosten sie für angemessen halten, nicht berücksichtigt zu werden, obwohl das SGB II dies von ihnen verlangt. 71 Umfragebeteiligte beantworteten die Frage, ob die Besonderheiten des Einzelfalls von den Behörden berücksichtigt würden, 53 von ihnen verneinten sie.

Tabelle 14: Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls

Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls	Beratungsstellen	Betroffene	Summe
ja	7	11	18
nein	37	16	53
unterschiedlich	2	1	3
Keine Angabe	14	30	44
Summe	60	58	118

Obwohl sich die meisten Behörden sehr rigide an ihre Richtlinien zu den Kosten der Unterkunft zu klammern scheinen, werden diese Richtlinien offenbar nur von wenigen Behörden veröffentlicht. Von den 84 Umfragebeteiligten, die die Frage nach der Veröffentlichung der Richtlinien beantworten konnten, gaben nur 28 an, dass die Richtlinien veröffentlicht würden.

Tabelle 15: Veröffentlichung der Richtlinien zu den Kosten der Unterkunft

KDU-Richtlinien veröffentlicht	Beratungsstellen	Betroffene	Summe
ja	21	7	28
nein	28	28	56
keine Angabe	11	23	34
Summe	60	58	118

Zugänglichkeit der Behörden und Erreichbarkeit ihrer Mitarbeiter/-innen

Ein düsteres Bild zeichnen die Ergebnisse der Umfrage auch von der Zugänglichkeit der Behörden und der Erreichbarkeit ihrer Mitarbeiter/-innen. Auch in dieser Hinsicht machen die Beratungsstellen offenbar noch schlechtere Erfahrungen als die Betroffenen. Wie die nächste Tabelle zeigt, sagen immerhin neun Betroffene, dass die Mitarbeiter/-innen der Behörde, an die sie sich wenden müssen, telefonisch und persönlich gut erreichbar seien, von den Beratungsstellen gibt keine diese Auskunft. Dagegen ist „nur“ die Hälfte der Betroffenen der Meinung, dass die Mitarbeiter/-innen sowohl telefonisch als auch persönlich schlecht erreichbar seien, aber 82 Prozent der Beratungsstellen haben diese Erfahrung gemacht. Dies

könnte ein Hinweis darauf sein, dass die Behördenmitarbeiter/-innen den Umgang mit Beratungsstellen noch stärker scheuen als den direkten Umgang mit ihren „Kunden“.

Tabelle 16: Erreichbarkeit der Behördenmitarbeiter/-innen

Erreichbarkeit	Beratungsstellen	Betroffene	Summe
telefonisch schwer erreichbar	6	12	18
persönlich schwer erreichbar	4	4	8
telefonisch und persönlich schwer erreichbar	49	29	78
telefonisch und persönlich gut erreichbar		9	9
keine Angabe	1	4	5
Summe	60	58	118

Nach den Angaben der 110 Umfragebeteiligten, die sowohl die Frage nach der Rechtsform des SGB-II-Trägers als auch die Frage nach der Erreichbarkeit der Behörden-Mitarbeiter/-innen beantworten konnten, scheint die Erreichbarkeit der Mitarbeiter/-innen in den Optionskommunen immerhin etwas besser zu funktionieren als die Erreichbarkeit der Mitarbeiter/-innen der ARGEn. Dies deutet die nächste Tabelle an:

Tabelle 17: Erreichbarkeit der Behördenmitarbeiter/-innen nach Art des SGB-II-Trägers

	ARGE		Kreis / Kommune		noch keine Rechtsform		Summe	
	abs.	in % der Spalte	abs.	in % der Spalte	abs.	in % der Spalte	abs.	in % der Spalte
telefonisch schwer erreichbar	14	16%	3	19%	1	20%	18	16%
persönlich schwer erreichbar	6	7%	2	13%		0%	8	7%
telefonisch und persönlich schwer erreichbar	62	70%	9	56%	4	80%	75	68%
telefonisch und persönlich gut erreichbar	7	8%	2	13%		0%	9	8%
Summe	89	100%	16	100%	5	100%	110	100%

Während nach den Erfahrungen der Umfragebeteiligten in 70 Prozent der ARGEs die Mitarbeiter/-innen sowohl telefonisch als persönlich schwer erreichbar sind, sind sie es „nur“ in 56 Prozent der Behörden der optierenden Kommunen.

Welche Erfahrungen die Beteiligten an der Umfrage mit dem Zugang zu den Ämtern gemacht haben, zeigt die nächste Tabelle:

Tabelle 18: Zugang zu den Ämtern

Zugang zum Amt	Beratungsstellen	Betroffene	Summe
verwehrt	24	8	32
erschwert	15	16	31
normal	15	23	38
keine Angabe	6	11	17
Summe	60	58	118

Die Frage, ob der Zugang zu den Ämtern erschwert oder gar verwehrt sei, wenn man ohne vereinbarten Termin kommt, wurde von 101 Umfragebeteiligten beantwortet. 38 gaben an, der Zugang zum Amt sei normal, 31 gaben an, er sei erschwert. Nach Auskunft von 32 Umfra-

gebeteiligten wird der Zugang zum Amt ohne Termin verwehrt. Ob die betroffenen Ämter auf diese Weise ein Gesetz umsetzen können, das seinem Namen nach der Grundsicherung von Millionen Menschen dienen soll, muss bezweifelt werden.

Auch in der Frage des Zugangs zeigt sich, dass die ARGEen offenbar noch stärker als die Behörden in den Optionskommunen dazu neigen, sich gegenüber dem Publikum abzuschotten. Während sieben, also 41 Prozent der 17 Umfragebeteiligten aus Optionskommunen angeben, der Zugang zum Amt sei normal, sagen dies nur 27, also 29 Prozent der 92 Auskunftgeber, die mit einer ARGE zu tun haben.

Tabellenverzeichnis

- Abbildung 1: Die Antworten nach Bundesland, zuständigem SGB-II-Träger und Art der Auskunftgeber 3
- Tabelle 1: Die Auskunftgeber und ihre Informationsbasis 2
- Tabelle 2: SGB-II-Träger 3
- Tabelle 3: Information über Notwendigkeit von Alg-II-Folgeanträgen nach der Erfahrung der Beratungsstellen 4
- Tabelle 4: Information über Notwendigkeit von Alg-II-Folgeanträgen nach der Erfahrung der Betroffenen 5
- Tabelle 5: Verspätung der Alg-II-Leistungen wegen der Notwendigkeit von Folgeanträgen 5
- Tabelle 6: Dauer der Auszahlungsverzögerungen 6
- Tabelle 7: Verschärfung der Nachweisforderungen 6
- Tabelle 8: Verschärfung der Nachweispflichten nach SGB-II-Trägerschaft 7
- Tabelle 9: Verlangen nach Vorlage von Kontoauszügen 7
- Tabelle 10: Aufforderungen zum Umzug 8
- Tabelle 11: Umzugsaufforderungen nach Art des SGB-II-Trägers 8
- Tabelle 12: Zeiträume, in denen die Kosten der Unterkunft gesenkt werden sollen 9
- Tabelle 13: Toleranzen bei Überschreitung der „Angemessenheits“-Grenzen 9
- Tabelle 14: Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls 10
- Tabelle 15: Veröffentlichung der Richtlinien zu den Kosten der Unterkunft 10
- Tabelle 16: Erreichbarkeit der Behördenmitarbeiter/-innen 11
- Tabelle 17: Erreichbarkeit der Behördenmitarbeiter/-innen nach Art des SGB-II-Trägers 12
- Tabelle 18: Zugang zu den Ämtern 12